

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
B7		
B8		
C1		
C2		
C3		
C4		
C5		
C6		
C7		
C8		
C9		
D1		
D2		
D3		
D4		
D5		
D6		
<p>² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.</p>		
<p>Art. 3 Lohneinstufung</p> <p>¹ Die Einstufung in die Lohnklasse erfolgt nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach A1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Stufe erhöht (einschliesslich Lohnklassenwechsel).</p>		

Das Ergebnis der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule wird in die Besoldungsverordnung überführt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:</p> <p>a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr</p> <p>b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit</p> <p>c) Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung</p>	<p>Was ist mit jenen, die unter 50 % arbeiten? Die PU AR regen an, Lehrerinnen und Lehrer, die unter 50 % arbeiten, den Personen in Absatz b) und c) gleichzustellen. Geklärt werden müsste in diesem Zusammenhang selbstverständlich wie gerechnet wird, wenn jemand unter 50% unterrichtet und sich während der restlichen Zeit um die Kindererziehung in der eigenen Familie kümmert oder einer anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht.</p>
<p>Art. 4 Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlohnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die Finanzlage von Kanton und Gemeinden erfordert.</p> <p>² Werden Lehrpersonen auf der höchsten Stufe einer Lohnklasse entlohnt und erbringen sie gute Leistungen, werden sie im folgenden Kalenderjahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Lohnklasse entlohnt.</p> <p>³ Erbringt eine Lehrperson aussergewöhnlich gute Leistungen, kann ihr ein zusätzlicher Stufenanstieg (einschliesslich Lohnklassenwechsel) bewilligt werden.</p> <p>⁴ Erbringt eine Lehrperson ungenügende Leistungen, kann sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe (einschliesslich Lohnklassenwechsel) entlohnt werden.</p>	<p>¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Stufe der Lohnklasse entlohnt. Der Regierungsrat kann den Stufenanstieg ausnahmsweise aussetzen, wenn es die wirtschaftliche Lage von Kanton und Gemeinden erfordert.</p> <p>Die PU AR empfiehlt die Kompetenzen und den Vollzug dieses Absatzes genau zu regeln. Man erinnere sich an die Folgen des kantonsrätlichen Entscheids im Dezember 2020. Eine Minderheit wünscht eine Gleichbehandlung von kantonalen Angestellten und Lehrpersonen.</p> <p>.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>⁵ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.</p>	
<p>Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation</p> <p>¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht A4.</p> <p>² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.</p> <p>³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigem Abschluss haben Anspruch auf 95 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.</p>	
<p>Art. 6 Lohnmodalitäten</p> <p>¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.</p> <p>² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.</p>	<p>Aus welchem Grund wird dies an dieser Stelle so verankert?</p>
<p>Art. 7 Anerkennungsprämien</p> <p>¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.</p> <p>² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.</p> <p>³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.</p>	
<p>Art. 8 Dienstaltersgeschenk</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anmerkungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.</p> <p>² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.</p>	<p>Die PU AR fänden es sinnvoll, wenn die Regelung der Dienstaltersgeschenke den Gemeinden überlassen würde. Diese hätten so die Möglichkeit, Lehrpersonen und Gemeindeangestellte in diesem Punkt gleichzustellen.</p>
<p>Art. 9 Spesenentschädigung</p> <p>¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Auslagen.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>Der Erlass «Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21) vom 2. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2017)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	